

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. März 2017 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience vom 20. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 26, S. 157–161) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 2 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 31. Mai bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Einem ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 steht es gleich, wenn der Bewerber/die Bewerberin in einem Studiengang gemäß Satz 1 Nr. 1 aufgrund seines/ihrer Notendurchschnitts zu den 33 Prozent Besten der Absolventen/Absolventinnen dieses Studiengangs aus den vorangegangenen drei Jahren gehören würde.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Wörter „durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften insgesamt 120 ECTS-Punkte“ werden durch ein Komma und die Wörter „in dem durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften insgesamt

100 ECTS-Punkte zu erwerben sind, zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits mindestens 80 ECTS-Punkte“ ersetzt.

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

β) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. gegebenenfalls der Nachweis darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgrund seines/ihres Notendurchschnitts zu den 33 Prozent Besten der Absolventen/Absolventinnen seines/ihres Studiengangs aus den vorangegangenen drei Jahren gehören würde, in amtlich beglaubigter Kopie,“

γ) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 5, 6 und 7.

δ) In der neuen Nummer 6 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

ε) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt und am Ende werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

ζ) Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Angabe „150“ durch die Angabe „135“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

4. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Auswahlentscheidung“ durch die Wörter „und Durchführung des Auswahlverfahrens“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“.

5. In **§ 6 Absatz 1 Nummer 2** wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

6. In **§ 7 Absatz 2 Nummer 1** wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

7. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „25. Juli bis 15. August“ durch die Wörter „15. Juni bis 15. Juli“ ersetzt.

8. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „mit zwei multipliziert und“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 31. März 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Neuhaus', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor